

auch im geringen Alkoholgenuß bestehen, wenn es sich z. B. um hochprozentigen Alkohol handelt. Mitunter liegt auch bei fortlaufendem Verleiten zu Alkoholgenuß — auch in geringen Mengen — Alkoholmißbrauch vor, wenn es dadurch zu einer Gewöhnung des Minderjährigen kommt und die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung heraufbeschworen wird. Mißbrauch ist auch zu bejahen, wenn es durch die Verleitungshandlung zu Trunkenheitszuständen kommt, die die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung einschließen. Wenn der Alkoholgenuß dem Kind bzw. Jugendlichen bereits zur Gewohnheit geworden ist, kann Tateinheit mit § 142 vorliegen

Das Kriterium Alkoholmißbrauch grenzt gleichzeitig den Straftatbestand von den Ordnungswidrigkeiten in der Jugendschutz-VO ab. Nicht jedes Verleiten zum Alkoholgenuß fällt unter § 147. Grundsätzlich ist jedoch bei Verleitung Minderjähriger zum Alkoholmißbrauch ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Der Tatbestand hat drei Alternativen:

- die Verleitung eines Minderjährigen durch Erwachsene;
- das pflichtwidrige Begünstigen des Alkoholmißbrauchs durch Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige;
- das pflichtwidrige Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs Minderjähriger.

**Begünstigen** ist nicht i. S. der Begünstigung nach § 233 auszulegen (dort ist Begünstigung das Beistandleisten nach der Begehung einer selbständigen Straftat des Täters).

Begünstigen gem. § 147 Ziff. 2 ist das Handeln während des Alkoholgenusses durch das Kind oder den Jugendlichen, der selbst nicht Täter gem. § 147 ist (Begünstigen wird hier i. S. von Fördern verwandt).

3. Täter nach § 147 kann im Gegensatz zu § 146 nur ein Erwachsener sein. Als Täter bei Alternative 2 (pflichtwidriges Begünstigen durch Abgabe alkoholischer Getränke) kommen Gaststätten-, Verkaufsstellenleiter und Leiter ähnlicher Einrichtungen in Betracht, weil diese von Berufs wegen die Pflicht haben, den Alkoholausschank an Kinder zu unterlassen, und ihn an Jugendliche nur entsprechend den Vorschriften der Jugendschutz-VO vornehmen dürfen.

Bei Erziehungspflichtigen kann Tateinheit mit § 142 vorliegen.

Die Schuldart ist Vorsatz.

### Vorbemerkung zu §§ 148 bis 152

Der umfassende Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein gesellschaftlich notwendiges Anliegen, weil jeglicher sexueller Mißbrauch zu Konflikten, ausgeprägten Entwicklungsstörungen und sexuellem Fehlverhalten führen kann.